

## Psychosoziale Betreuung im Rahmen der substitutionsunterstützten Behandlung Opiatabhängiger

### Empfehlung der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen zur Ermittlung des Hilfebedarfs

Mit der Neufassung der BUB-Richtlinien vom 1. Januar 2003 wurde die Substitutionstherapie als eine Regelbehandlung der Opiatabhängigkeit zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) etabliert. Als Voraussetzung für die Substitutionsbehandlung genügt die Diagnosestellung „Opiatabhängigkeit“. Die zuvor erforderliche Überprüfung der Indikation und Genehmigung durch die Hessische Substitutionskommission entfällt. Gleichzeitig wird die psychosoziale Betreuung durch eine Facheinrichtung zum verpflichtenden Bestandteil der Behandlung.

Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen zu Lasten der GKV setzt einen Nachweis über die Durchführung der erforderlichen psychosozialen Maßnahmen voraus. Die Notwendigkeit einer psychosozialen Betreuung ist durch eine Suchtberatungsstelle zu überprüfen. Sofern ausnahmsweise keine psychosoziale Betreuung erforderlich ist, muss dies von einer Facheinrichtung bestätigt werden.

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) empfiehlt nachstehende Vorgehensweise zur Erhebung des psychosozialen Hilfebedarfs bei Substitutionsbehandlungen:

1. Die Beurteilung des psychosozialen Hilfebedarfs durch die Beratungsstelle erfordert eine aktive Mitwirkung der Klientel bei der psychosozialen Anamnese und Suchtanamnese. Zur gegenseitigen Information zwischen Arzt und Beratungsstelle ist eine Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich.
2. Zur Beurteilung des Hilfebedarfs wird gemäß eine psychosoziale Diagnostik auf Grundlage des IBRP<sup>1</sup> oder mittels PREDI 3.0.<sup>2</sup> - Kurzdiagnosebogen - empfohlen. Die Erhebung zum Konsum psychoaktiver Substanzen umfasst den Beikonsum von psychoaktiven Substanzen unter der Substitution. Der psychosoziale Hilfebedarf wird unabhängig von der Veränderungsmotivation der Klientel beurteilt.
3. Bedarf an professioneller Unterstützung wird gemäß IBRP festgestellt, oder wenn in einem der neun Bereiche, zu denen mittels PREDI Informationen erhoben werden, Hilfebedarf besteht.
4. Die psychosoziale Diagnostik und Ermittlung des Hilfebedarfs erfordert in der Regel drei bis vier Termine.
5. Die psychosozialen Hilfe muss nicht zwingend von einer Suchthilfeeinrichtung erbracht werden. Schuldnerberatung; rechtliche Beratung oder Hilfestellungen zur sozialen Integration können auch von geeigneten Fachdiensten und sonstigen Einrichtungen geleistet werden. Dabei sollen die Suchthilfeeinrichtungen das Casemanagement übernehmen: als professioneller Kooperationspartner des behandelnden Arztes die erforderlichen Hilfen planen, vermitteln und koordinieren.

Frankfurt, Oktober 2004

<sup>1</sup> IBRP (Integrierte Behandlungs- und Rehabilitationsplanung/Neufassung A 2/2001)

<sup>2</sup> \*PREDI (Psychosoziale Ressourcenorientierte Diagnostik) IFT – Institut für Therapiefor-